

Hamm, 02. Feb. 2023

Informationspflicht aus Artikel 33 der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (**REACH**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2007 ist die europäische Verordnung EC1907/2006 über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien in der europäischen Union in Kraft getreten. Das Ziel der Verordnung ist es, die Gefährdungen für Mensch und Umwelt durch chemische Erzeugnisse zu identifizieren und stetig zu verringern.

Im Sinne dieser Verordnung gilt die MICROSENS GmbH & Co. KG hierbei als sogenannter nachgeschalteter Anwender chemischer Erzeugnisse.

Als Kunde der MICROSENS GmbH & Co. KG beziehen Sie von uns ausschließlich nicht-chemische Erzeugnisse. Aus diesen sollen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe freigesetzt werden.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand enthalten unsere Produkte auch keine Stoffe oberhalb von 0,1% des Produktgewichtes, die in der „Liste besonders gefährdend eingestufte Stoffe“ (Kandidatenliste, Stand 17.01.2023) enthalten sind.

Als führender Hersteller elektronischer Geräte für optische Datennetze ist sich die MICROSENS GmbH & Co. KG ihrer Verpflichtungen, insbesondere auch der Informationspflicht nach Artikel 33 der Verordnung, bewusst.

Wir stehen daher in engem Kontakt mit unseren Zulieferern und werden unsere Kunden informieren, sobald in unseren Produkten einer der Stoffe aus der Kandidatenliste mit mehr als 0,1% des Produktgewichtes enthalten sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

MICROSENS GmbH & Co. KG